



Verband

## **Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG)**

### **Statuten**

Gründungsjahr 1902

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Der Verband führt den Namen „Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG)“, hat seinen Sitz am Arbeitsort des Präsidenten und ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Name, Sitz

### § 2

Der Verband wahrt die Interessen des Gemeinwesens und fördert die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben, durch Zweck

- a) Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kanton und Mitwirkung bei Vernehmlassungen
- b) Aus- und Weiterbildung
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- d) Wahrung der Berufsinteressen sowie Pflege der Kollegialität

### § 3

Der Verband kann sich im Rahmen seines Zwecks an privatrechtlichen Unternehmen, an Stiftungen und weiteren Organisationen beteiligen. Beteiligungen

### § 4

<sup>1</sup> Als Mitglied des Verbandes werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen: Mitgliedschaft

Gemeindeschreiber, deren Stellvertreter und weitere Personen, die besondere Beziehungen zum Verband haben und an der Erfüllung des Verbandszwecks teilhaben.

<sup>2</sup> Die Freimitgliedschaft wird in der Generalversammlung vom Vorstand verliehen an Mitglieder, die als Gemeindeschreiber oder Stellvertreter nach einer Verbandszugehörigkeit von 20 Jahren zurücktreten.

<sup>3</sup> Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung verliehen werden an Verbandsmitglieder, die besondere Verdienste um den Verband oder den Berufsstand erworben haben.

### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ableben
- b) Schriftliche Austrittserklärung
- c) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
- d) Ausschluss durch den Vorstand

Ende der Mitgliedschaft

## II. ORGANISATION

### § 6

Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Organe

## § 7

<sup>1</sup> Aufgaben der Generalversammlung

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl Vorstand, Präsident und Kontrollstelle auf 4 Jahre
- c) Genehmigung Rechnung und Jahresbericht
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder
- f) Auflösung Verband oder Vereinigung mit anderem Verband

Generalversamm-  
lung

<sup>2</sup> In der Regel wird jährlich eine Generalversammlung abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 50 Mitglieder oder den Vorstand einberufen werden. Der Versammlungs-Ort und -Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden. Sie ist in allen Fällen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup> Die Bezirksverbände können an den Verband Anträge stellen, die wenigstens zwei Monate vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen sind.

## § 8

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen, welche von den Bezirksverbänden nominiert werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstand

<sup>2</sup> Der Vorstand leitet den Verband und ist verantwortlich für das Erfüllen des Verbandszwecks. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Generalversammlung sowie den Vollzug deren Beschlüsse
- b) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Jahresberichtes
- c) die generelle Finanzkompetenz und die Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen
- d) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, an Stiftungen und weiteren Organisationen, soweit sie zur Erreichung des Verbandszieles beitragen
- e) die Bestellung von Fach- und Spezialkommissionen und die Regelung deren Aufgaben und Organisation
- f) die Erarbeitung von Mustervorlagen und die Betreuung des Internetauftritts
- g) die Verfassung von Vernehmlassungen
- h) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern gemäss § 4 Abs. 1
- i) die Vertretung des Verbandes nach aussen

## § 9

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar zeichnen kollektiv zu zweien. Der Präsident führt zudem Einzelunterschrift für repräsentative Belange.

Zeichnungsbe-  
rechtigung

## § 10

Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

Rechnungsle-  
gung

## § 11

Der Vorstand legt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Spesenentschädigungen des Vorstandes sowie der Fach- und Spezialkommissionen fest.

Entschädigung

## § 12

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie hat die Verbandsrechnung und das Protokoll der Generalversammlung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Kontrollstelle

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für die Dauer von vier Jahren zusammen mit dem Vorstand gewählt.

## § 13

<sup>1</sup> Von den Mitgliedern wird ein von der Generalversammlung jährlich festzusetzender Mitgliederbeitrag erhoben. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Finanzielles

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## III. ÄNDERUNG DER STATUTEN U. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

### § 14

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzubereiten.

Statutenänderung

### § 15

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Verbandsauflösung

<sup>2</sup> Über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens entscheidet das absolute Mehr der Generalversammlung.

### § 16

Die Statuten treten durch die Genehmigung der Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1981 sowie deren späteren Änderungen.

Inkraftsetzung

Erlinsbach, 20. August 2009

Gipf-Oberfrick, 20. August 2009

Der Präsident:  
Bruno Vogel

Der Aktuar:  
Urs Treier

Beschlossen von der Generalversammlung in Kaisten am 4. Mai 2009